

Vereinsreglement



Berufsvereinigung der
Gebärdensprachdolmetscher:innen
der Deutschschweiz

bgd

I. Grundlage und Zweck

Art. 1 - Zweck

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Statuten der Berufsvereinigung der Gebärdensprachdolmetscher:innen der Deutschschweiz (bgd). Diese werden durch das Reglement ergänzt und präzisiert. Über das Reglement soll jährlich an der Mitgliederversammlung (MV) abgestimmt werden, da es auch die Mitgliederbeiträge und Entschädigungen bestimmt.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 – Kriterien zur Aktivmitgliedschaft (Art.4. der Statuten)

Die Aktiv-Mitglieder der bgd erbringen jährlich einen Nachweis über ihre Berufstätigkeit und Weiterbildung. Der Nachweis muss per 31. Januar an die überprüfende Person eingereicht werden. An der darauffolgenden MV wird der Mitgliederstatus bestätigt oder wenn nötig angepasst.

Erreicht ein Mitglied die Kriterien für die Aktivmitgliedschaft nicht, wird er/ sie an der MV für das kommende Vereinsjahr Passivmitglied. Es besteht die Möglichkeit, den Nachweis auf das Ende dieses Vereinsjahres hin neu einzureichen und dadurch an der folgenden MV die Aktivmitgliedschaft wiederzuerlangen.

Berufseinsteiger:innen, die während dem Vereinsjahr ihre Tätigkeit starten, müssen im ersten Vereinsjahr jeweils die Hälfte der erforderlichen Stunden nachweisen.

Art. 3 – Selbstständige GSD

Selbstständig tätige Gebärdensprachdolmetscher:innen haben folgendes einzuhalten:

- Die von procom publizierten Tarife sollen nicht unterboten werden und gelten als Richtwerte, insbesondere die Stundenansätze für die Dolmetschzeit.
- Die maximale Dolmetschzeit von 2,5 h in Einzelbesetzung soll nicht überschritten werden.

Art. 4 – Berufseinsteiger:innen

Nach erfolgreichem Aus- oder Weiterbildungsabschluss melden sich die Berufseinsteiger:innen beim vpod an und werden so Aktivmitglied in der bgd. Waren sie bisher bereits Passivmitglied, entfällt der Aktivmitgliederbeitrag für die bgd für das laufende Jahr. Der vpod-Beitrag wird jedoch ab Aus- oder Weiterbildungsabschluss fällig.

Art. 5 – Mitgliederbeiträge

Die bgd-Mitgliederbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Aktivmitglieder: CHF 50.- (plus vpod-Mitgliederbeitrag*)

Passivmitglieder:

- Gebärdensprachdolmetscher:innen, welche die Kriterien für die Aktivmitgliedschaft nicht erreicht haben: CHF 100.- (plus vpod-Mitgliederbeitrag)
- nicht berufstätige Gebärdensprachdolmetscher:innen CHF 100.-
- pensionierte Gebärdensprachdolmetscher:innen, welche AHV beziehen und nicht mehr vpod-Mitglied sind: CHF 100.-
- pensionierte Dolmetscher:innen, welche AHV beziehen und sowohl bei der bgd wie auch beim vpod Mitglied sind: CHF 0.-**
- Student:innen des Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen ab dem 2. Ausbildungsjahr: CHF 100.-, wobei der Mitgliederbeitrag für das erste halbe Jahr des 2. Ausbildungsjahres erlassen wird.
- Teilnehmer:innen des CAS Gebärdensprachübersetzen ab dem 1. Weiterbildungsjahr: CHF 100.-, wobei der Mitgliederbeitrag für das erste halbe Jahr des 1. Weiterbildungsjahres erlassen wird.

*Der Begriff vpod-Mitgliederbeitrag bezieht sich stets auf die Sektion bgd im vpod.

** Pensionierte GSD dieser Kategorie bezahlen den vpod-Jahresbeitrag von CHF 250.- direkt dem vpod. Die bgd erhält davon vom vpod CHF 100.-.

III. Organisation

Art. 6 – Entschädigung Vorstand

Jedes Vorstandsmitglied wird mit CHF 350.- pro Jahr entschädigt. Allfällige Spesen können separat abgerechnet werden.

Ein/e Präsident:in erhält CHF 200.- zusätzlich, bei einem Co-Präsidium wird der Betrag auf die Co-Präsident:innen aufgeteilt. Bei einer Kollektivleitung entfällt die zusätzliche Entschädigung.

Art. 7 – Entschädigung Arbeitsgruppen und Einzelpersonen mit besonderem Engagement

- Arbeitsgruppen (AGs) und Einzelpersonen mit besonderem Engagement werden pauschal mit CHF 200.- entschädigt.
- Wenn eine AG während der zweiten Hälfte des Vereinsjahres gegründet, wird diese nur mit der Hälfte der Pauschale (CHF 100.-) entschädigt.
- Sollten die Ämter von Einzelpersonen (keine AGs und Delegierte) von einer Person im Vorstand verrichtet werden, entfällt die Entschädigung für diese Ämter. Dies, weil diese Personen bereits mit der Vorstandsentschädigung bezahlt werden.
- Personen welche Leistungen für Weiterbildungen oder Fachaustausche leisten, werden über das Weiterbildungsbudget entschädigt. Die Leistungen müssen von den Personen der Kassier:in direkt in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 – Entschädigung efsli-Delegierte

Die zwei efsli-Delegierten werden pro Jahr mit je CHF 600.- entschädigt.

Art. 9 – Arbeitsgruppen

- AGs können nach Absprache mit den bgd-Mitgliedern vom Vorstand gegründet und auch wieder aufgelöst werden.
- Die AGs können von unterschiedlicher Grösse sein.
- Die Mitwirkenden müssen nicht gewählt werden und es gibt keine Amtszeitbeschränkung.
- Arbeitsgruppen, deren Tätigkeiten sich ausschliesslich auf Bereiche des Anstellungsverhältnisses bei procom beziehen, namentlich AG Vertrag, AG Vermittlung, AG Videocom/Ferndolmetschen, AG SRF, dürfen sich nur aus bei procom angestellten Mitgliedern zusammensetzen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 10 – Gültigkeit

Das Reglement ist jeweils für das aktuelle Vereinsjahr gültig. Über das Reglement wird jährlich an der Mitgliederversammlung abgestimmt.

Diese Version des Reglements ist seit dem 25.03.2023 in Kraft.